



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 15 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Freitag, 30. März 2012

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – www.uni-trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt.

INHALT

Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Historisch-Kulturwissenschaftlichen Forschungszentrums (HKFZ) Trier vom 10. Februar 2012.....	4
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) vom 16. März 2012.....	5
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) vom 16. März 2012.....	7
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) vom 16. März 2012.....	8
Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier, Anlage 3 BEd Deutsch Lehramt Gymnasium/Realschule vom 16. März 2012.....	9
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) vom 16. März 2012.....	10

**Ordnung zur Änderung
des Organisationsstatuts des
Historisch-Kulturwissenschaftlichen
Forschungszentrums (HKFZ) Trier**

Vom 10. Februar 2012

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom

20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 9. Februar 2012 die folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Historisch-Kulturwissenschaftlichen Forschungszentrums (HKFZ) Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Das Organisationsstatut des Historisch-Kulturwissenschaftlichen Forschungszentrums (HKFZ) Trier vom 12. November 2009 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 10. Februar 2012

Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Japanologie
(Nebenfach)**

Vom 16. März 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 07. Juli 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 13. März 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Japanologie (Nebenfach) folgende Voraussetzung erfüllen:
Nachweis des Abschlusses Bachelor of Arts. Der japanologische Anteil im absolvierten Bachelor-Studiengang liegt bei mindestens 60 CP. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Japanologie wird als Nebenfach angeboten.

(2) Das Nebenfach Japanologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 16 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird

dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Sinologie des Fachbereichs II.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen 10 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Japanologie (Nebenfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.
- (2) Im Masterstudiengang Japanologie (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. März 2012

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis des Abschlusses Bachelor of Arts. Der japanologische Anteil im absolvierten Bachelor-Studiengang liegt bei mindestens 60 CP. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

• Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul-/Prüfungsvorleistungen Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungrelevante Studienleistungen
Modernes Textlektüre und Übersetzung Nebenfach	1 Semester	10 LP	zweistündige Klausur
Literatur und Populärkultur der Gegenwart	1 Semester	10 LP	5-seitige Hausarbeit
Literatur/Theater der Moderne	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
Medienanalyse	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Japanologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang Germanistik
(Haupt- und Nebenfach)**

Vom 16. März 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 9. Juni 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 13. März 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) vom 02. April 2009 (StAnz.S.712-714) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„Über die in § 2 der Allgemeinen Prü-

fungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen die Studierenden des Masterstudiengangs Germanistik (Hauptfach) folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einen Bachelorabschluss (von anteilig mindestens 60 LP) in Germanistik oder „Deutsch“ mit einer Gesamtnote von mindestens „noch gut“ (2,3). Über die Anerkennung von Bachelorabschlüssen als Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang, die nicht an der Universität Trier erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Latinum.
- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Latinum durch entsprechende, äquivalente Kenntnisse in einer weiteren, dem Fachstudium dienlichen modernen Fremdsprache ersetzt werden.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen die Studierenden des Masterstudiengangs Germanistik (Nebenfach) folgende Voraussetzungen erfüllen:

Einen Bachelorabschluss (von anteilig mindestens 60 LP) in Germanistik oder „Deutsch“ mit einer Gesamtnote von mindestens „noch gut“ (2,3). Über die Anerkennung von Bachelorabschlüssen als Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang, die nicht an der Universität Trier erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. Im Anhang Masterstudiengang Germanistik (Hauptfach) A. Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1)“ ersetzt.
3. Der Anhang Masterstudiengang Germanistik (Nebenfach) A Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachspezifische Sprachkenntnisse: Keine“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 16. März 2012

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Ulrich Port

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Germanistik
(Haupt- und Nebenfach)**

Vom 16. März 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 9. Juni 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 13. März 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009 (Verkundungsblatt der Universität Trier –

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1, S. 24-28) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen die Studierenden des Bachelorstudiengangs Germanistik (Hauptfach) folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Latinum,
- Kenntnisse einer modernen Fremdsprache.

Der Nachweis des Latinums und entsprechender Kenntnisse einer modernen Fremdsprache muss spätestens bei der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erbracht werden.“

2. Im Anhang Bachelorstudiengang Germanistik (Hauptfach) werden die Sätze 1 und 2 des Abschnitts A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen wie folgt gefasst: „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

- Latinum,

- Kenntnisse einer modernen Fremdsprache.

Der Nachweis des Latinums und entsprechender Kenntnisse einer modernen Fremdsprache muss spätestens bei der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erbracht werden.“

3. Im Anhang Bachelorstudiengang Germanistik (Nebenfach) wird der Abschnitt A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen wie folgt gefasst: Keine“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkundungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 16. März 2012

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Ulrich Port

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier, Anlage 3 BEd Deutsch | Lehramt Gymnasium/Realschule

Vom 16. März 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 09. Juni 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der

Universität Trier, Anlage 3 BEd Deutsch | Lehramt Gymnasium/Realschule beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 13. März 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Anlage 3 BEd Deutsch | Lehramt Gymnasium/Realschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier, vom 05. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6, S. 17) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle unter Nr. 6 des Abschnitts B wird in der zum Modul 6 gehörigen Spalte „Modul-/Prüfungsvorleistungen, Art und

Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen“ die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 16. März 2012

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Ulrich Port

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang China –
Kultur und Kommunikation (Nebenfach)**

Vom 16. März 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 07. Juli 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 13. März 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis des Abschlusses Bachelor of Arts. Der chinawissenschaftliche Anteil im absolvierten Bachelor-Studiengang liegt

bei mindestens 60 CP. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

2. Bachelorprüfungen anderer Fachrichtungen können anerkannt werden, wenn die Absolventinnen und Absolventen ausreichende Kompetenzen im modernen Chinesisch nachweisen. Der Nachweis erfolgt über die HSK-Sprachprüfung (*Hanyu Shuiping Kaoshi*). Der erforderliche Mindestgrad ist „Grad 2“. Dies gilt auch für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren chinawissenschaftlicher Anteil unter 60 CP liegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation wird als Kern- und Nebenfach angeboten.
- (2) Das Nebenfach China – Kultur und Kommunikation ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 20 SWS Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird

eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Sinologie des Fachbereichs II.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) beträgt die

Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen
2 Stunden.

(2) Im Masterstudiengang China – Kultur und Kommunikation (Nebenfach) steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 16. März 2012

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des Abschlusses Bachelor of Arts. Der chinawissenschaftliche Anteil im absolvierten Bachelor-Studiengang liegt bei mindestens 60 LP. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Bachelorprüfungen anderer Fachrichtungen können anerkannt werden, wenn die Absolventinnen und Absolventen ausreichende Kompetenzen im modernen Chinesisch nachweisen. Der Nachweis erfolgt über die HSK-Sprachprüfung (*Hanyu Shuiping Kaoshi*). Der erforderliche Mindestgrad ist „Grad 2“. Dies gilt auch für Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren chinawissenschaftlicher Anteil unter 60 LP liegt.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 20 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS
2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul-/Prüfungsvorleistungen Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modernes Chinesisch für Fortgeschrittene im Nebenfach I	1 Semester	10 LP	zweistündige Klausur
Modernes Chinesisch für Fortgeschrittene im Nebenfach II	1 Semester	10 LP	zweistündige Klausur
Moderne Chinesische Sprachwissenschaft	1 Semester	10 LP	15seitige Hausarbeit
Interkulturelle Kommunikation	1 Semester	10 LP	15seitige Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Sinologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine
4. Verpflichtende Praktika
keine